

DER DIENST DER PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN

**IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE
IM RHEINLAND**

INFORMATION

VORWORT	3
1. WAS SIND PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN?	4
2. WARUM BRAUCHT UNSERE KIRCHE PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN?	6
3. WIE WIRD MAN PRÄDIKANTIN ODER PRÄDIKANT?	6
4. WIE GEHT ES WEITER NACH DER ORDINATION?	12
5. WER VERTRITT DIE PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN?	16
6. WO BEKOMME ICH INFORMATIONEN UND BERATUNG?	18
ANLAGEN	20
Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	20
Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland	22
Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland	26
Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland	28
Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses	35
Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern	38
Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung	39
Empfohlene Literatur für Prädikantinnen und Prädikanten	41

VORWORT

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

über 600 ehrenamtliche und an die 150 beruflich mitarbeitende ordinierte Prädikantinnen und Prädikanten versehen in unserer Evangelischen Kirche im Rheinland zusammen mit den akademisch ausgebildeten Pfarrerrinnen, Pfarrern, Pastorinnen und Pastoren den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, der Sakramentsverwaltung und der Seelsorge.



Wir sind dankbar, dass Prädikantinnen und Prädikanten mit ihren Gaben und ihrer Lebenserfahrung in vielfältigen beruflichen Kontexten und mit ihren besonderen geistlichen Erfahrungen zum Aufbau der Gemeinde beitragen. Ihr Dienst, der in unserer Landeskirche eine rund 70-jährige Tradition hat, ist eine unverzichtbare Bereicherung der Verkündigung des Wortes Gottes in Gemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen.

Mit dieser kleinen Broschüre wollen wir Menschen, die sich für den Prädikantendienst in unserer Kirche interessieren, über Wege und Inhalte der Zurüstung informieren. Denen, die den Dienst ausüben, soll das Heft die wichtigsten rechtlichen Regelungen, Adressen und Literaturhinweise zur Verfügung stellen. Die einführenden Texte sind gemeinsam mit dem Sprecherkreis der Prädikantinnen und Prädikanten und den Landeskirchlichen Beauftragten für die Prädikantenarbeit erarbeitet worden.

Ich wünsche allen, die den verantwortlichen Dienst der Prädikantin und des Prädikanten ausüben, dass sie in ihrem Engagement Gottes Segen erfahren, sich vom Herrn der Kirche getragen wissen und Gottes Geist ihnen beisteht.

Ihr

Manfred Rekowski
Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. WAS SIND PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN?

Wer beruflich den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer anstrebt, wird vor Antritt seiner ersten Pfarrstelle ordiniert, d.h. zum „Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge“ beauftragt. Die Befähigung dazu hat dieser Personenkreis durch ein theologisches Studium, die wissenschaftlichen Prüfungen sowie den pfarramtlichen Vorbereitungsdienst erworben.

Die Evangelische Kirche im Rheinland kennt aber noch andere Wege zur Ordination: Gemeindeglieder, die nach dem Urteil der Gemeinden befähigt sind und dazu sorgfältig zugerüstet wurden, können den anspruchsvollen „Dienst am Wort“ auch ohne den Nachweis eines Theologiestudiums ausüben.

Sie tragen die Bezeichnung „Prädikant“ oder „Prädikantin“, was nichts anderes heißt als „Prediger“ bzw. „Predigerin“. Von ihnen gibt es zur Zeit etwa 600 in unserer Landeskirche. Sie kommen aus allen Altersgruppen, Berufen und sozialen Schichten und tun ihren Dienst im strikten Sinne *ehrenamtlich*. Die Zurüstung führt nicht zu einer Berufsqualifikation. In der Ausübung ihres Dienstes tragen sie wie die Pfarrerinnen und Pfarrer den Talar. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass sie in Bezug auf ihre liturgische Befugnis den Pfarrerinnen und Pfarrern gleichgestellt sind.

Sie hießen im Rheinland bis vor wenigen Jahren „Predigthelferinnen“ oder „Predigthelfer“ – eine altertümlich klingende Bezeichnung, die in die Zeit des Nationalsozialismus zurückgeht, als Pfarrer der Bekennenden Kirche aufgrund ihres Widerstandes gegen den Nationalsozialismus aus ihrem Pfarrdienst entfernt wurden und die betroffenen Gemeinden verwaist zurückblieben. Damals wurden befähigte und bewährte Männer der Bekennenden Kirche zum Verkündigungsdienst zugerüstet und wie die Pfarrer ordiniert. Besonders in der Not der Kriegsjahre, als viele Pfarrer und Vikare an der Front standen, haben zahlreiche Gemeinden es dem Dienst ihrer Predigthelfer zu verdanken, dass sie nicht ohne Zuspruch und Trost des Evangeliums in schwerer Zeit bleiben mussten. Frauen wurde dieser Dienst leider erst später eröffnet.

Als nach 1945 das kirchliche Leben neu geordnet wurde, war den Synoden sehr bald bewusst, dass man auch in Zukunft nicht auf die Mitarbeit der Predigthelfer verzichten dürfe. Denn was als ein Not-Dienst begonnen hatte, ließ sich

nun als die Wiederentdeckung einer besonderen Gabe verstehen, die der christlichen Gemeinde von ihrem Herrn unter der Vielzahl der Begabungen durch den Geist gewährt wird (Römer 12,3 ff.; 1. Korinther 12,4 ff.).

Dass unsere Landeskirche nicht nur studierte Theologinnen und Theologen in den Verkündigungsdienst ordiniert, geht aber letzten Endes auf die Reformation des 16. Jahrhunderts zurück. Damals hatte Martin Luther unter Berufung auf die Bibel die Lehre vom Priestertum aller Glaubenden aufgestellt: Alle Christen seien „wahrhaft geistlichen Standes“, weil sie alle durch die Taufe „zu Priestern geweiht“ seien (siehe seine Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“). Damit überwand die Reformation den Gegensatz von Klerus und Laien, von klerikalem Herrschaftsanspruch einerseits und Unterordnung der Laien andererseits. Alle getauften Christinnen und Christen haben unmittelbaren Zugang zu Gott, allein aus Glauben.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat diese entscheidende Einsicht der Reformation in die Präambel zum Grundartikel ihrer Kirchenordnung aufgenommen: „Der Herr hat seiner Kirche den Auftrag gegeben, das Evangelium aller Welt zu verkündigen, und schenkt ihr zur Erfüllung dieser Aufgaben mannigfache Gaben und Dienste. [...] Alle Glieder der Kirche sind auf Grund der Heiligen Taufe berufen, an der Erfüllung dieses Auftrags im Glauben mitzuwirken.“

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ist, wiewohl von entscheidender Bedeutung für die Existenz der Kirche, nur eine Gestalt oder Ausformung dieses Auftrags.

Mit ihrem Ordinationsgesetz vom 13. Januar 2005 hat unsere Landeskirche nach längerer Diskussion über Amt und Ordination ihre theologische Grundsatzentscheidung zu einer abschließenden Klärung gebracht: Es gibt für Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie für Prädikantinnen und Prädikanten eine einheitliche Ordination. Der Unterschied liegt in der beruflichen bzw. ehrenamtlichen Wahrnehmung des „Dienstes am Wort“ und im Umfang der Ausbildung. In der Praxis ergänzen die Ehrenamtlichen den Dienst der beruflich Mitarbeitenden.

Nach dem Ordinationsgesetz gibt es noch eine weitere, zahlenmäßig kleinere Gruppe innerhalb unserer Landeskirche mit der Bezeichnung „Prädikant“ und „Prädikantin“. Es handelt sich hierbei um etwa 150 *beruflich* Mitarbeitende in

Verkündigung, Diakonie, Unterricht und Seelsorge (Diakonin oder Diakon, Gemeindegliederin oder Gemeindeglieder, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge). Sie üben den Verkündigungsdienst in der Regel als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses aus. Da diese Gruppe über eine religionspädagogische Vorbildung verfügt, wird sie durch eine gesonderte Zurüstung auf die Ordination vorbereitet.

2. WARUM BRAUCHT UNSERE KIRCHE PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN?

Prädikantinnen und Prädikanten sind ein buntes Volk. Unter ihnen finden sich Ärztinnen, Busfahrer, Rechtsanwälte, Journalisten, Elektriker, Naturwissenschaftler, Hausfrauen, Krankenschwestern, Soldaten, IT-Manager, Lagerarbeiter und Lehrerinnen. Die Jüngsten sind knapp unter 30 Jahren, die Ältesten üben das Ehrenamt nach ihrem Ausscheiden aus dem Berufsleben aus und sind über 60 Jahre. Ihnen allen gemeinsam ist das brennende Interesse an theologischen Fragen – und der Wunsch, das Evangelium öffentlich zu bezeugen.

Das geschieht auf andere Weise als durch die Fachtheologen, aber darum nicht weniger qualifiziert. Prädikantinnen und Prädikanten sind „Grenzgänger zwischen dem besonderen Milieu der jeweiligen Gemeinde und den gesellschaftlichen Milieus der Gemeindeglieder“ (Reiner Marquard) und bringen Erfahrungen aus anderen Berufs- und Lebenswelten in die Kirche ein. Damit geben sie der Predigt in Ergänzung zum Dienst der professionellen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf der Kanzel einen deutlich eigenen Akzent – was evangelische Verkündigung insgesamt lebendiger, vielseitiger und interessanter macht.

Deshalb kann unsere Kirche auf ihren Dienst nicht verzichten.

3. WIE WIRD MAN PRÄDIKANTIN ODER PRÄDIKANT?

Der Prädikantendienst ist ein öffentliches Amt. Deshalb muss das Presbyterium oder ein anderes Leitungsgremium von der Befähigung eines Gemeindegliedes für die anspruchsvolle Aufgabe überzeugt sein, wenn es jemanden aus seiner Gemeinde in die landeskirchliche Zurüstung entsendet. Für die Zulassung spielt auch die differenzierte Stellungnahme der Superintendentin bzw. des Superintendenten eine wichtige Rolle.

Der Einführungskurs

Die Zurüstung beginnt – oft nach einer gewissen Wartezeit – mit einem Einführungskurs von viereinhalb Tagen. Er wird auch „Identitätsstiftender Kurs“ genannt, weil die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Kurswoche für sich klären müssen, ob das angestrebte Ehrenamt wirklich „ihr Ding“ ist. Das heißt, dass am Ende der Kurswoche auch die Einsicht stehen kann, dass ein Verzicht auf die weitere Teilnahme die richtige Entscheidung ist. Nach Abschluss des Einführungskurses schlägt die Kursleiterin dem Landeskirchenamt die Zulassung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur zweijährigen Zurüstung vor.

Inhaltlich hat die Woche zwei Schwerpunkte:

1. *Biblisch-theologischer Grundkurs*

Die Teilnehmenden werden mit grundlegenden Themen biblischen Erzählens bekannt gemacht. Sie machen sich auf die Suche nach „roten Fäden“ der Bibel und spüren innerbiblische Hermeneutik auf. Zum Kurs gehört ebenfalls eine Einführung in verschiedene Methoden der Bibelauslegung. Ein Schwerpunkt liegt dabei im Einüben in historisch-kritische Fragestellungen.

2. *Homiletischer Grundkurs*

Im Rahmen der Einführung in die Grundlagen der Homiletik folgt dem Überblick über die verschiedenen homiletischen Ansätze und deren historischen Aspekten der „Sprung ins kalte Wasser“: Auf der Grundlage eines biblischen Textes entwickeln die Teilnehmenden mit den vier Arbeitsschritten persönliche Betrachtung – Exegese – homiletische Besinnung – Verkündigung eine Kurzpredigt von fünf bis sieben Minuten. Dabei erfahren sie staunend, wie vielfältig ein und derselbe Text ausgelegt werden kann, und sie beginnen zu ahnen, auf welches Abenteuer sie sich da eingelassen haben.

Die Kurswoche wird mit einer „Literaturbörse“ abgeschlossen. Es gibt eine Vorschlagsliste von Büchern, die möglichst angeschafft werden sollen. Dabei wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass die entsendende Gemeinde auch eine Verpflichtung hat, sich an den Kosten für Literatur zu beteiligen.

Das „Learning-by-Doing-Programm“ in der Gemeinde

Nach erfolgreichem Abschluss des Einführungskurses werden die Anwärter und Anwärterinnen auf das Prädikantenamt in Abstimmung mit den zuständigen Superintendentinnen oder Superintendenten, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer als Mentor zur weiteren praktischen Ausbildung in der Ortsgemeinde zugewiesen. Nach der Vorstellung im Gottesdienst beginnt eine Lernphase, in der die künftigen Prädikantinnen und Prädikanten schrittweise in die liturgischen Abläufe des Gottesdienstes eingeführt werden, bis sie nach etwa einem halben Jahr einen ganzen Gottesdienst selbständig leiten können.

Die Landespfarrerin besucht in der Zurüstungszeit nach Möglichkeit jede Anwärterin und jeden Anwärter einzeln im Gottesdienst in der Gemeinde, um sich über den Stand der praktischen Arbeit vor Ort zu informieren.

Der Abstimmung mit den Mentorinnen und Mentoren dienen die Mentorentage, die jährlich für je einen Prädikanten-Jahrgang (2 Kurse) durchgeführt werden.

Der Zwischenkurs

Nach etwa einem Jahr werden die Kursteilnehmenden zu einem einwöchigen Zwischenkurs eingeladen, der ganz im Zeichen von Gottesdienst und Liturgie steht.

Einer Einführung in das „Evangelische Gottesdienstbuch“ folgen mehrtägige Übungen zu Liturgie und Predigt („Liturgische Präsenz“ nach Thomas Kabel bzw. Einübung in Haltung und Verhalten der liturgischen Praxis). Dass der Gottesdienst sowohl eine „Gesamtkomposition“ als auch eine „Inszenierung“ ist, die eingeübt werden muss, ist für viele eine neue und überraschende Erfahrung, die mit Begeisterung in der Praxis ausprobiert wird.

Intensivkurse am Wochenende

Im letzten Drittel der Zurüstung werden die Anwärterinnen und Anwärter zu Wochenendkursen eingeladen. Am Anfang steht ein Pflichtkurs zum seelsorglichen Gespräch, in dem seelsorgliche Haltung und Methoden zur Gesprächsführung vermittelt und in Rollenspielen eingeübt werden. Es folgen drei Wahlpflichtkurse mit biblisch-theologischen und kirchenordnungsrelevanten Hinführungen sowie praktischen Übungen zu den Kasualien Taufe, Trauung und Bestattung. Von den drei Wahlpflichtkursen müssen zwei belegt werden.

Die Mentorinnen und Mentoren sollen dafür Sorge tragen, dass ihre Prädikanten noch vor dem Abschlusskurs die eine oder andere Kasualie unter ihrer Aufsicht durchführen können.

Der Abschlusskurs

Die vertiefte Arbeit an der Predigt steht im Mittelpunkt des Abschlusskurses. Von den mindestens zehn Gottesdiensten mit Liturgie und Predigt haben die künftigen Prädikanten und Prädikantinnen zwei zur abschließenden Beurteilung eingereicht. Die Kursleiterin wählt eine der Predigten aus, die im Laufe des Kurses vorgetragen wird. Mit Hilfe eines Modells der Predigtanalyse werden die Predigenden in ihrer Rolle wahrgenommen. Die jeweiligen Predigten werden von den Teilnehmenden gemeinsam beurteilt.

Mit einem eintägigen Intensivkurs zu den Bekenntnissen der Kirche, auf die die Prädikanten und Prädikantinnen ordiniert werden, schließt das Kursprogramm ab.

Das Kolloquium

Das dreistündige Kolloquium am letzten Vormittag der Kurswoche wird vom zuständigen Dezernenten im Landeskirchenamt durchgeführt. Allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird dabei ausreichend Gelegenheit gegeben, ihre Erfahrungen und Kenntnisse aus den zurückliegenden zwei Jahren einzubringen.

Die beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten

Da die beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten über eine religionspädagogische Ausbildung verfügen, werden sie durch eine gesonderte Zurüstung auf die Ordination vorbereitet.

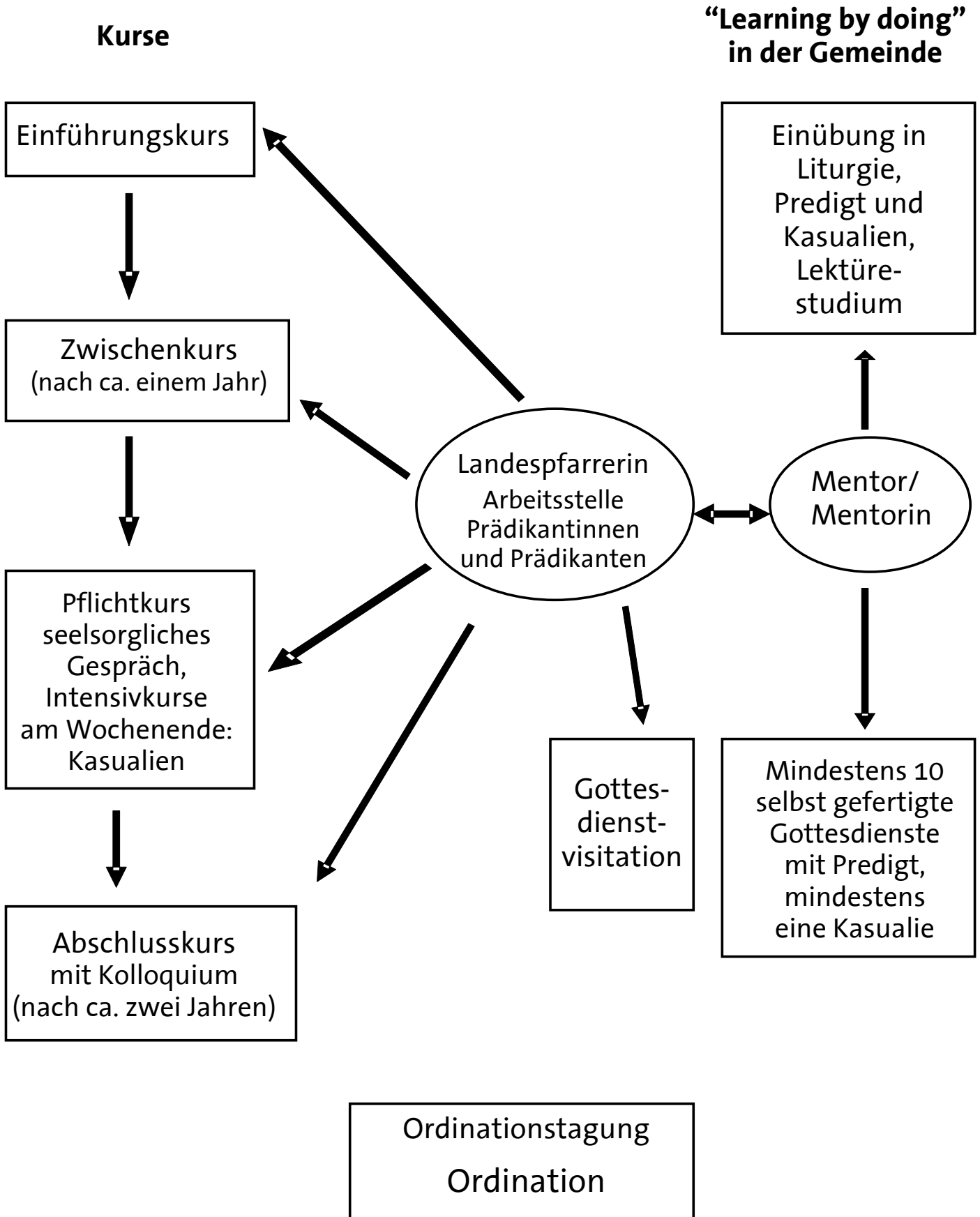
In zwei Wochenkursen werden homiletische und liturgische Grundlagen zur Auffrischung bereits vorhandener Kenntnisse unterrichtet sowie Übungen zur liturgischen Präsenz angeboten. Einen besonderen Schwerpunkt bilden in der zweiten Kurswoche die Kasualien mit biblisch-theologischen Grundlagen und Praxisübungen.

Vor dem abschließenden Kolloquium findet eine zweitägige Predigt- und Auswertungstagung statt. Dazu fertigen die beruflich Mitarbeitenden – an Stelle der schriftlich vorzulegenden Gottesdienste – eine Hausarbeit mit Begründung, Dokumentation und Auswertung eines gottesdienstlichen Projektes mit Verkündigungsteil (Predigt) aus ihrem Arbeitsfeld an.

Die Ordinationstagung

Vor ihrer Ordination werden die Prädikantinnen und Prädikanten von der Kirchenleitung zu einer gemeinsamen Ordinationstagung aller in der Evangelischen Kirche im Rheinland zu Ordinierenden eingeladen.

Zurüstungskonzept (Ehrenamtliche)



4. WIE GEHT ES WEITER NACH DER ORDINATION?

Dienst in der Gemeinde

Nachdem die Prädikantinnen und Prädikanten in einem festlichen Gottesdienst in ihrer Gemeinde zum Dienst an Wort und Sakrament ordiniert worden sind, gehen sie mit hoher Motivation in die eigenverantwortliche Arbeit im Verkündigungsdienst. Die bisherige Begleitung durch Mentor oder Mentorin, die auch immer den Charakter eines Schutzraumes hatte, entfällt. Wenn eindeutige, kritische Rückmeldungen von Seiten der Gemeinde auf die gehaltenen Gottesdienste entfallen, kann sich ein Gefühl von Verunsicherung in dieser neuen Wirkungsphase einstellen. Da ist es hilfreich, vertrauenswürdige und kompetente Gemeindeglieder um offene und fundierte Rückmeldungen zum erbrachten Dienst zu bitten. Auch die frühere Mentorin, ein anderer Theologe oder ein Kollege im Prädikantenamt wird bereit sein, den einen oder anderen Gottesdienst supervisorisch zu begleiten.

Die Prädikantin darf sich in ihrem Amt von der Fürbitte der Gemeinde getragen wissen. Sie muss sich jedoch dessen bewusst sein, dass ihr Wort auch außerhalb des Gottesdienstes nun ein anderes Gewicht hat. Sie selbst als Predigende in Amt und Amtstracht wird nun möglicherweise anders wahrgenommen als noch vor der Ordination. Viele Gemeindeglieder erwarten bei Prädikanten im Dienst all das, was sie auch von ihren Pfarrern erwarten: ein allzeit offenes Ohr, Kompetenz in Glaubensfragen, seelsorgliches Handeln bei Kasualien und christliche Haltung im Umgang mit Gemeindemitgliedern. Diese Erwartungen können immer wieder Ansporn sein, aber auch zu einem Hemmnis werden. Der Prädikant muss lernen, seine neue Rolle anzunehmen, ohne sich innerlich zu verbiegen und die gebotene Abgrenzung im ehrenamtlichen Dienst einzuüben. Die Gemeinschaft der Prädikanten untereinander mit Erfahrungsaustausch, gegenseitigem Stärken, Informationen und Fortbildungen werden in den Kirchenkreisen durch Einladungen von Synodalbeauftragten zu speziellen Konventen gefördert.

Je intensiver Prädikantinnen und Prädikanten in den Verkündigungsdienst einsteigen, desto mehr entsteht bei ihnen das Bedürfnis nach Vertiefung und Erweiterung theologischen Wissens über die Zurüstungszeit hinaus. Theologinnen und Theologen vor Ort helfen mit Literatur und Auskunft gerne weiter. Neben den bereits angesprochenen Fortbildungen auf Kirchenkreisebene wer-

den diese auch durch die landeskirchlichen Einrichtungen regelmäßig angeboten und sollten gerne genutzt werden, um sich „fit“ zu halten etwa in Fragen biblischer Theologie, Hermeneutik, Exegese und Liturgie, Seelsorge und Amtshandlungen. Bewährt haben sich ebenso die mit homiletischen Inhalten an Prädikanten gerichteten Angebote der „Berliner Bibelwochen“ der Union Evangelischer Kirchen (UEK). In den Veröffentlichungen der jeweiligen Veranstaltenden, im Rundbrief „Predigtendienst“ und auf den entsprechenden Internetseiten werden Fortbildungsangebote bekannt gemacht. Die Kirchengemeinden tragen nach Möglichkeit die Kosten der Fortbildungen und benötigter Literatur oder beteiligen sich in angemessener Höhe daran.

Mitwirkung in der Gemeindeleitung

Das Presbyterium als geistliche Leitung der Gemeinde ist für die öffentliche Wortverkündigung verantwortlich. Es bestimmt die dem Bekenntnis der Gemeinde entsprechende Ordnung und die daraus resultierenden liturgischen Vorgaben für die Gottesdienste, denen sich alle Predigenden dieser Gemeinde verpflichtet fühlen müssen, unabhängig vom individuellen Bekenntnisstand. Dies gilt auch für die Prädikantinnen und Prädikanten. Ist die Berufung für den Verkündigungsdienst aus der Mitte des Presbyteriums heraus erfolgt (sprich: als Presbyterin oder Presbyter), dann bleibt man in der Mitwirkung der Gemeindeleitung. Für Prädikantinnen und Prädikanten, die nicht dem Presbyterium angehören, wird es sich anbieten, in regelmäßigen Abständen eine Einladung zu einer Presbyteriumssitzung anzunehmen, um die eigenen Erfahrungen und Anliegen mit den Beobachtungen und Rückmeldungen des Presbyteriums abzustimmen. Außerdem sollten sie im „Ausschuss für Theologie und Gottesdienst“ mitarbeiten, wo sie die Möglichkeit haben, im Kreis von Fachleuten der Gemeinde (Pfarrerin, Kirchenmusiker, theologisch qualifizierte Presbyter) die Vorstellungen und Ideen zur Weiterentwicklung des gottesdienstlichen Lebens zu diskutieren und gegebenenfalls dem Presbyterium Änderungen vorzuschlagen. Die Prädikantinnen und Prädikanten können außerdem zu Pfarrkonventen des Kirchenkreises eingeladen werden und nehmen mit beratender Stimme an den Tagungen der Kreissynode teil.

Gastgottesdienste und Vertretungsdienst

In der Regel üben Prädikantinnen und Prädikanten ihren Verkündigungsdienst in ihren Heimatgemeinden aus. Sie sind in den Predigtplan eingebunden und können mit der Gemeindeleitung abstimmen, wie häufig sie „dran“ sind. Es

kann aber auch reizvoll sein, gelegentlich einen Gastgottesdienst in einer anderen Gemeinde zu übernehmen. In einem solchen Fall empfiehlt es sich, mit der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um die gottesdienstliche Tradition dieser Gemeinde mit ihren liturgischen Besonderheiten und räumlichen Bedingungen kennen zu lernen.

Es kann aber auch vorkommen, dass eine Prädikantin um eine Vertretung gebeten wird, weil ein Pfarrer z.B. aus Krankheitsgründen ausfällt und ein Amtskollege (nach dem Pfarrerdienstrecht vertreten sich die Pfarrerrinnen und Pfarrer untereinander) nicht zur Verfügung steht. Mit Zustimmung des Superintendennten kann die Prädikantin dann den Vertretungsdienst übernehmen und hat einen Anspruch auf eine Vergütung nach den jeweils geltenden Bestimmungen. Auslagen wie z.B. Fahrtkosten werden bei jedem Dienst erstattet.

Prädikantinnen und Prädikanten sind meist engagierte und hoch motivierte Menschen, und wenn Not besteht, helfen sie gerne aus. Aber sie sollten der Versuchung widerstehen, sich durch Übereifer unentbehrlich machen zu wollen. Sie sind ehrenamtlich tätig, ergänzen den Dienst der beruflich Mitarbeitenden und dürfen auch „nein“ sagen, wenn sie das Gefühl haben, dass man sie überfordert und/oder ihre Hilfsbereitschaft ausnutzt.

Mit-Ordinierte – Herausforderung und Bereicherung

Prädikantinnen und Prädikanten haben eine schöne und ehrenvolle Aufgabe, die sie mit den anderen „Dienerinnen und Dienern am Wort“ verbindet, mit den Pfarrerrinnen, den Pastoren im Ehrenamt und den beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten. Wenn sich in einer Gemeinde Ordinierte der verschiedenen Gruppen eine Kanzel teilen, ist Konkurrenzdenken nicht auszuschließen: Wer kommt am besten bei der Gemeinde an? Wer erhält besonders viel Beifall für seine Predigt, wer weniger? Das Wort ‚Konkurrenz‘ kommt vom lateinischen Wort „con-currere“ und bedeutet nichts anderes als ‚zusammenlaufen‘ – geht es doch ursprünglich um den sportlichen Wettbewerb! Wir sollten gelassen akzeptieren, dass beim Bemühen um eine lebensnahe, lebendige Verkündigung auch Konkurrenz im Sinne von Wettbewerb im Dienste einer guten Sache eine Rolle spielt – statt diese Tatsache zu verdrängen oder als moralisch verwerflich zu verurteilen. Entscheidend ist, dass die Beteiligten im Wissen um die eigenen Fehler und Schwächen einander mit Respekt begegnen (Römer 12,10) und angesichts der Größe der Aufgabe bescheiden bleiben. Für

die Prädikantin und den Prädikanten gilt als Richtlinie: Wie kann ich als Ehrenamtliche(r) meine besonderen Gaben und Fähigkeiten in die Gemeinschaft der Predigenden einbringen, damit die Verkündigung noch reicher und attraktiver wird?

Besonders sensibel sollten Prädikantinnen und Prädikanten bei der Übernahme von Amtshandlungen (Kasualien) wie Taufe, Trauung und Bestattung sein. Dies bedarf der Zustimmung der aufgrund der Dienstanweisung für die Seelsorge in der jeweiligen Gemeinde oder im Pfarrbezirk zuständigen Pfarrerin oder des Pfarrers.

Es kann durch die Mitwirkung in der Gemeinde zu Konflikten kommen, die den Prädikanten möglicherweise so belasten, dass er sich fragt, ob er unter diesen Umständen sein Ehrenamt überhaupt noch ausüben kann. In einem solchen Fall sollte dieser nicht zögern, Hilfe von außen in Anspruch zu nehmen. Unsere Kirche bietet zahlreiche Möglichkeiten der Beratung in Konflikten. Oft hilft schon ein vertrauensvolles Gespräch mit dem Superintendenten oder der Superintendentin weiter, der oder die nach unserer Ordnung die Dienstaufsicht über die Ordinierten hat.

Beendigung des Dienstes - Entpflichtung

Mit dem Ordinationsgesetz von 2005 wurde die Altersgrenze für Prädikantinnen und Prädikanten abgeschafft. Jede und jeder kann den Zeitpunkt für das Ausscheiden aus dem Ehrenamt selber festlegen. Die Prädikantin oder der Prädikant wird auf eigenen Antrag in einem öffentlichen Gottesdienst nach der hierfür vorgesehenen Agende der EKIR vom Dienst der ehrenamtlichen Wortverkündigung „entpflichtet“. Bei dieser Gelegenheit wird die oft langjährige ehrenamtliche Mitarbeit gewürdigt und der Dank der Gemeinde seinen Ausdruck finden.

5. WER VERTRITT DIE PRÄDIKANTINNEN UND PRÄDIKANTEN?

Der Landeskirchliche Prädikantentag

Er ist die „Generalversammlung“ der Prädikantinnen und Prädikanten und findet alle zwei Jahre auf Einladung der Landeskirche statt. Zu ihm werden außer allen ordinierten Prädikantinnen und Prädikanten als Gäste auch die in der Zurechtfindung befindlichen Prädikantenanwärter und -anwärterinnen sowie die Synodalbeauftragten für Prädikantenarbeit eingeladen.

Einen Schwerpunkt des Tages kann z.B. ein Referat zu einem aktuellen Thema bilden, zu dem gerne Mitglieder der Kirchenleitung und des Dezernats eingeladen werden. Einen anderen Schwerpunkt bildet die Fortbildung zu einem Thema im Bereich der Verkündigung.

Schließlich werden auf einem Prädikantentag die neuen Sprecherkreise gewählt.

Der Sprecherkreis der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten

Der Sprecherkreis ist die gewählte Vertretung der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten auf landeskirchlicher Ebene.

Er begleitet, berät und unterstützt die Arbeit der Landespfarrerin. Außerdem arbeitet der Sprecherkreis eng mit dem Landeskirchenamt sowie Gremien, Ämtern und Arbeitsstellen unserer Landeskirche zusammen. Für den zuständigen Dezernenten im Landeskirchenamt ist der Sprecherkreis, der zur Zeit aus sieben Prädikantinnen und Prädikanten besteht, ein verlässlicher Ansprechpartner, von dem beispielsweise viele Anregungen in die Prädikantenverordnung und den praktischen Dienst der ehrenamtlichen Wortverkündigung aufgenommen wurden.

Zusammen mit der Landespfarrerin und dem zuständigen Dezernat ist der Sprecherkreis für die Vorbereitung und Durchführung des Prädikantentages verantwortlich.

Der Sprecherkreis der beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten

Analog zum Sprecherkreis der ehrenamtlichen bildeten die beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten im Jahr 2006 für die Vertretung ihrer Interessen einen „Sprecherrat“ (jetzt ebenfalls Sprecherkreis genannt) mit zur Zeit drei Mitgliedern. Er arbeitet eng mit der Landespfarrerin und dem zuständigen landeskirchlichen Dezernat sowie dem Sprecherkreis der ehrenamtlichen

Prädikantinnen und Prädikanten zusammen. Für persönliche Anliegen, Vorschläge und Kritik hat der Sprecherkreis der beruflich Mitarbeitenden immer ein offenes Ohr; seine Mitglieder stehen als Ansprechpersonen gerne zur Verfügung.

Der Sprecherkreis ist zusammen mit der Landespfarrerin und dem zuständigen Dezernat für die Vorbereitung und Durchführung des Prädikantentages sowie der bei Bedarf stattfindenden Tagungen der beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten verantwortlich.

6. WO BEKOMME ICH INFORMATION UND BERATUNG?

Arbeitsstelle Prädikantinnen und Prädikanten
im Haus Gottesdienst und Kirchenmusik
Theologisches Zentrum Wuppertal

Landespfarrerin Bärbel Krah
Missionsstr. 9 a
42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820-316
Fax (0202) 2820-329
E-Mail: baerbel.krah@ekir.de

Sekretariat in der Arbeitsstelle Prädikantinnen und Prädikanten:

Maren Weber
Missionsstr. 9 a
42285 Wuppertal
Tel. (0202) 2820-315
Fax (0202) 2820-329
E-Mail: weber@thzw.de

www.praedikanten-ekir.de

www.ekir.de/www/ueber-uns/praedikantinnen-und-praedikanten-328.php

Sachbearbeiterin im Landeskirchenamt für den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst und den Prädikantendienst der beruflich Mitarbeitenden (Diakon/Diakonin, Gemeindepädagoge/Gemeindepädagogin):

Lk.-Angestellte Monika Bräuer
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel. (0211) 4562-426
Fax (0211) 4562-503
E-Mail: monika.braeuer@ekir-lka.de

Zuständiger Dezernent im Landeskirchenamt:

Kirchenrat Pfarrer Eckart Schwab
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf
Tel. (0211) 4562-323
E-Mail: eckart.schwab@ekir-lka.de

Sprecherkreis der ehrenamtlichen Prädikantinnen und Prädikanten:

Prädikant Ulrich O. Bauer (Vorsitz)
Marienhof 23
50968 Köln
Tel. (0221) 342112
E-Mail: bauer.ulrich.otto@arcor.de

Sprecherkreis der beruflich mitarbeitenden Prädikantinnen und Prädikanten:

Gemeindereferent Michael Kunz
(Ansprechpartner des Sprecherkreises)
Lindenstraße 34
51645 Gummersbach
Tel. (02261) 56239
E-Mail: michael.kunz@ekir.de

ANLAGEN

Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland

Vom 10. Januar 2003
zuletzt geändert durch Kirchengesetz
vom 14. Januar 2010

(Auszug)

...

Die Evangelische Kirche im Rheinland

...

Artikel 2

...

(4) Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung wird durch die Ordinierten wahrgenommen. Ihre Ordination geschieht in einem Gottesdienst, in dem sie auf das Zeugnis der Heiligen Schrift, auf die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse und die Bekenntnisschriften gemäß dem Grundartikel verpflichtet werden. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

...

Zweiter Abschnitt Die Leitung der Kirchengemeinde Das Presbyterium

...

Artikel 16

Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:

...

- b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;...

...

Artikel 26

...

(2) Ehrenamtlich Mitarbeitende sind in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes vor der abschließenden Beratung und Beschlussfassung zu hören.

...

Artikel 31

(1) Das Presbyterium kann für einzelne Arbeitsgebiete Fachausschüsse bilden. Die Rechte des Presbyteriums bleiben unberührt.

(2) Das Presbyterium soll insbesondere Fachausschüsse für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik, für Diakonie, für Finanzverwaltung und für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bilden.

...

Dritter Abschnitt

Die Dienste der Kirchengemeinde

...

Artikel 42

(1) Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dienen alle Dienste der Kirchengemeinde, die ehrenamtlich oder beruflich ausgeübt werden. Diese Dienste stehen gleichwertig nebeneinander.

(2) Mit ihren unterschiedlichen Gaben stehen alle Mitarbeitenden in einer Dienstgemeinschaft, die vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Achtung und Anerkennung erfordert.

...

B. Der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Ordinierten

...

Artikel 57

(1) Wünscht ein Mitglied der Kirchengemeinde eine Amtshandlung von einer oder einem anderen Ordinierten als der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer, so bedarf dies deren oder dessen Zustimmung. Sie darf nur verweigert werden, wenn die Amtshandlung nicht zulässig ist oder wenn sie das gedeihliche Zusammenleben in den Kirchengemeinden gefährdet. Wird die Zustimmung verweigert, so kann Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten

eingelegt werden. Diese oder dieser entscheidet endgültig.

(2) Die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung vorliegt.

(3) Wer die Amtshandlung vorgenommen hat, hat dies der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer unverzüglich mitzuteilen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

...

Artikel 63

(1) Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden.

(2) Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.

...

Vierter Abschnitt

Das Leben in der Kirchengemeinde

...

A. Der Gottesdienst

Artikel 71

Die christliche Gemeinde versammelt sich im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes so oft wie möglich, besonders aber an jedem Sonntag und kirchlichen Feiertag, zum Gottesdienst und lädt dazu ein. Sie hört auf Gottes Wort, feiert die Sakramente und antwortet mit Gebet, Lobgesang und Dankopfer. Sie empfängt Gottes Segen und lässt sich in die Welt senden.

Artikel 72

(1) Die Verkündigung im Gottesdienst ist an die Heilige Schrift gebunden.

(2) Gottesdienste werden nach dem Gottesdienstbuch (Agende) gefeiert und sollen

auch in anderer Gestalt angeboten werden. Das Presbyterium legt die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde fest.

(3) Im Gottesdienst werden das von der Landessynode beschlossene Gesangbuch sowie von ihr genehmigte Liederbücher benutzt. Darüber hinaus kann neues Liedgut erprobt werden.

(4) Die Glocken rufen die Gemeinde zum Gottesdienst und Gebet.

...

B. Das Heilige Abendmahl

Artikel 73 – 75

C. Die Heilige Taufe

Artikel 76 – 80

D. Erziehung, Bildung, Unterricht und Konfirmation

Artikel 81 – 85

E. Die Aufnahme

Artikel 86

F. Die Trauung

Artikel 87 – 90

G. Die Bestattung

Artikel 91 – 94

Zweiter Teil

Der Kirchenkreis

...

Erster Abschnitt

Die Kreissynode

...

Artikel 99

(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.

...

(11) ... Prädikantinnen und Prädikanten ... können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

...

**Kirchengesetz
über die Ordnung des Dienstes
der öffentlichen Wortverkündigung,
Sakramentsverwaltung und Seelsorge
in der Evangelischen Kirche im
Rheinland**

(Ordinationsgesetz - OrdG)

Vom 13. Januar 2005
geändert durch das Kirchengesetz
vom 11. Januar 2008

Die Landessynode hat auf der Grundlage von Artikel 63 Abs. 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, und § 106 des Pfarrdienstgesetzes vom 15. Juni 1996, zuletzt geändert durch Verordnungen vom 2. Oktober 2002 (ABl. EKD S. 364), folgendes Kirchengesetz beschlossen:

PRÄAMBEL

Der Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist gegründet in dem einen Dienst der ganzen Gemeinde, die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Barmen VI). Er ist bezogen auf die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche. Als Dienst der Gemeinde ist er eine Gestalt des Priestertums aller Gläubigen und wird als solcher ausgeübt in der Gemeinschaft aller Dienste der Kirche. Als Gegenüber zur Gemeinde nimmt er die Aufgabe wahr, der Gemeinde ihren Ursprung zu verkündigen: den auferstandenen Jesus Christus, der in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt (Barmen III).

§ 1

(1) Zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge kann ordiniert werden, wer

1. für diesen Dienst geeignet ist,
2. die Befähigung zum Presbyteramt hat oder in einem Dienst- und Treueverhältnis zu einer evangelischen Landeskirche steht,
3. das 25. Lebensjahr vollendet hat und
4. für den Dienst ausgebildet oder zugerüstet worden ist.

(2) Die Ordination begründet das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge.

(3) Der Dienst der Ordinierten kann im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung ausgeübt werden.

§ 2

(1) Die Anordnung der Ordination erfolgt auf Antrag des Presbyteriums, des Kreis-synodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers durch die Kirchenleitung.

(2) Vor der Entscheidung der Kirchenleitung über die Ordination führt die Superintendentin oder der Superintendent ein Gespräch mit der oder dem zu Ordinierenden über die Voraussetzungen und die Bedeutung der Ordination.

(3) Die Teilnahme an einer Ordinations-tagung ist Voraussetzung für die Ordination.

§ 3

(1) Die Ordination wird in einem öffentlichen Gottesdienst durch die Superintendentin oder den Superintendenten in Anwesenheit von mindestens zwei Assistierenden nach der Ordnung der Agende vollzogen. Mindestens eine Assistentin oder ein Assistent muss ordiniert, mindestens eine Assistentin oder ein Assistent darf nicht ordiniert sein.

(2) Bei der Ordination erfolgt die Verpflichtung auf das Zeugnis der Heiligen Schrift,

wie es ausgelegt ist in den drei altkirchlichen Glaubensbekenntnissen sowie in den lutherischen Bekenntnisschriften unserer Kirche: dem Augsburger Bekenntnis, der Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Großen und dem Kleinen Katechismus Martin Luthers oder in der reformierten Bekenntnisschrift unserer Kirche: dem Heidelberger Katechismus oder in den reformatorischen Bekenntnisschriften unserer Kirche und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

(3) Über die Ordination wird eine Urkunde ausgestellt, die der oder dem Ordinierten im Gottesdienst auszuhändigen ist.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Beteiligten zu unterzeichnen ist.

§ 4

(1) Der Dienst der Ordinierten wird durch das Presbyterium oder das Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers geordnet.

(2) Die Ordinierten sind an die Kirchenordnung, die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Ordnungen der jeweiligen Kirchengemeinden gebunden.

(3) Die Ordinierten haben über alles, was ihnen bei Ausübung des Dienstes seelsorglich anvertraut wird, zu schweigen. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich (Art. 52 der Kirchenordnung).

(4) Auf Pastorinnen und Pastoren sowie Prädikantinnen und Prädikanten findet das Gesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses entsprechend zu den Pfarrerrinnen und Pfarrern Anwendung.

(5) Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich Seelsorge kann von einer Prädikantin oder einem Prädikanten regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn sie

oder er die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt und einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten hat.

(6) Die Ordinierten unterstehen in ihrem Dienst der Aufsicht der Superintendentin oder des Superintendenten.

§ 5

(1) Das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung, zur Sakramentsverwaltung und zur Seelsorge gehen bei Austritt aus der evangelischen Kirche oder auf Grund einer Entscheidung der Kirchenleitung über die Beanstandung der Lehre einer oder eines Ordinierten verloren.

(2) Liegen bei der Prädikantin oder dem Prädikanten nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass sie oder er öffentlich durch Wort oder Schrift dauernd in Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so wird ein Lehrgespräch geführt. Die Regelungen der Lehrbeanstandungsordnung sind entsprechend anzuwenden. Darüber hinaus sind der Kreissynodalvorstand, das Presbyterium oder das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers anzuhören. Stellt die Kirchenleitung fest, dass das Handeln der Prädikantin oder des Prädikanten im Widerspruch zur Heiligen Schrift und zu den Bekenntnissen der Kirche gemäß dem Grundartikel steht und dass sie oder er daran festhält, beschließt die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination.

(3) Entzieht sich die Prädikantin oder der Prädikant dem Verfahren nach Absatz 3, kann die Kirchenleitung den Verlust der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Auch bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der Prädikantin oder dem Prädikanten die

Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen.

(5) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 5a

(1) Bei ordinierten Theologinnen und Theologen gilt für das Lehrbeanstandungsverfahren die Lehrbeanstandungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Entzieht sich die ordinierte Theologin oder der ordinierte Theologe dem Verfahren nach Absatz 1, kann die Kirchenleitung die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(3) Bei schweren Verstößen gegen die Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland oder bei fehlender Ausübung des Dienstes kann die Kirchenleitung der ordinierten Theologin oder dem ordinierten Theologen die Rechte und Pflichten aus der Ordination entziehen. Eine kirchengerichtliche Überprüfung ist nicht zulässig.

(4) Der Verlust der Ordinationsrechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben. Die Ordinationsurkunde ist zurück zu geben.

§ 6

(1) Die oder der Ordinierte kann auf die Rechte und Pflichten aus der Ordination verzichten.

(2) Dieser Verzicht ist schriftlich gegenüber der Kirchenleitung zu erklären. Er wird zu dem von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitpunkt wirksam.

(3) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

§ 7

(1) Die Rechte und Pflichten aus der Ordination können nach dem erklärten Verzicht wieder übertragen werden. Die Ordination wird nicht wiederholt.

(2) Die Ordinationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder erneut auszustellen.

§ 8

Die Kirchenleitung kann das Ruhen der Rechte und Pflichten aus der Ordination feststellen, wenn Ordinierte aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln.

§ 9

(1) Die Ordination von Theologinnen und Theologen erfolgt in der Regel im Anschluss an die bestandene Zweite Theologische Prüfung während des kirchlichen Vorbereitungsdienstes. Rechtzeitig vor der Ordination wird dem Landeskirchenamt ein Bericht der Vikariatsgemeinde über die Arbeit der oder des zu Ordinierenden vorgelegt. Der Bericht ist vom Leitungsorgan beschlussmäßig festzustellen. Die Superintendentin oder der Superintendent gibt hierzu ein Votum ab, das ebenfalls dem Landeskirchenamt vorzulegen ist.

(2) Ordinierten nach Absatz 1, die nicht in das Pfarrdienstverhältnis übernommen werden, wird widerruflich ein pastoraler Dienst im Ehrenamt übertragen, wenn erwartet werden kann, dass die Pastorin oder der Pastor nach Maßgabe von Zeit und Kraft am Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung teilhat oder eine Tätigkeit ausübt, die im deutlichen Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag steht. Für den Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung gelten die Bestimmungen des § 5 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union entsprechend, sofern diese nicht das Be-

stehen eines Pfarrdienstverhältnisses voraussetzen.

(3) Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Theologinnen und Theologen richten sich nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 10 des Pfarrdienstgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Die weiteren Voraussetzungen für die Ordination der Prädikantinnen und Prädikanten richten sich nach den Bestimmungen des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes (PrG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Die §§ 4 bis 8 dieses Kirchengesetzes sind auf die bei seinem In-Kraft-Treten bereits Ordinierten anzuwenden.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2005 in Kraft.

**Kirchengesetz
über den Dienst der Prädikantinnen
und Prädikanten
in der Evangelischen Kirche
im Rheinland**

(Prädikantinnen- und Prädikantengesetz -
PrG)

Vom 13. Januar 2005

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 3 der Kirchenordnung vom 10. Januar 2003, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004, das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Mitglieder einer Kirchengemeinde, welche die Gabe der Wortverkündigung haben, können zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und Seelsorge ordiniert und damit zu Prädikantinnen und Prädikanten bestellt werden (Artikel 63 Abs. 1 der Kirchenordnung).

§ 2

(1) Prädikantinnen oder Prädikanten können werden

- a) ehrenamtlich Mitarbeitende,
- b) beruflich Mitarbeitende, die die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge haben,
- c) andere beruflich Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung und
- d) Predigerinnen und Prediger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes.

(2) Prädikantin oder Prädikant kann nicht werden, wer für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer ausgebildet wird.

II. Zurüstung

§ 3

Die Zurüstung und die Feststellung der Befähigung werden durch die Kirchenleitung geregelt. Beruflich Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) sollen besonders zugerüstet werden.

III. Ordination

§ 4

Für die Ordination gilt das Kirchengesetz über die Ordnung des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Ordinationsgesetz - OrdG) vom 13. Januar 2005.

IV. Dienst

§ 5

(1) Prädikantinnen und Prädikanten üben den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Leitungsorgan aus.

(2) Den Auftrag zum Dienst können Presbyterien oder andere Leitungsorgane oder Vorstände kirchlicher Werke erteilen. Im Einzelfall ist hierzu auch die Superintendentin oder der Superintendent befugt.

(3) Wenn Prädikantinnen oder Prädikanten an einer bestimmten Predigtstätte regelmäßig Dienst tun sollen, ist hierzu die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen.

§ 6

(1) Prädikantinnen und Prädikanten gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und c) versehen ihren Dienst ehrenamtlich. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.

(2) Beruflich Mitarbeitende gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b) versehen den Dienst als Prädikantinnen und Prädikanten in der Regel als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses.

(3) Auslagen sind zu erstatten.

§ 7

Prädikantinnen und Prädikanten sollen an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

V. Schlussbestimmungen

§ 8

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 9

Das Gesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. An diesem Tage treten das Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001 (KABl. S. 102) und das Kirchengesetz über die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit vom 12. Januar 1995 (KABl. S. 3) außer Kraft.

**Verordnung zur Ausführung
des Kirchengesetzes
über den Dienst der Prädikantinnen
und Prädikanten
in der Evangelischen Kirche
im Rheinland**

(Prädikantinnen- und Prädikantenverord-
nung – PrV)

Vom 2. März 2007
(KABl. S. 174)

Aufgrund von § 8 des Kirchengesetzes über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (PrG) vom 13. Januar 2005 hat die Kirchenleitung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

Erster Abschnitt

Zurüstung für den Dienst

§ 1

Voraussetzung

In den Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten können Mitglieder einer Kirchengemeinde berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung und biblischen Kenntnissen über die Gabe der Wortverkündigung verfügen sowie Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich im kirchlichen Leben bewährt haben.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Die Ordination wird von dem Presbyterium der Kirchengemeinde, deren Mitglied die oder der Vorgeschlagene ist, oder von dem Presbyterium der Kirchengemeinde, dem Kreissynodalvorstand oder dem Leitungsorgan eines anderen Anstellungsträgers, in deren Bereich der Dienst regelmäßig ausgeübt werden soll, beantragt.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent führt mit der oder dem Vorge-

schlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt. Die oder der Synodalbeauftragte für die Prädikantenarbeit kann zu dem Gespräch hinzugezogen werden.

(3) Dem Bericht sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Auszug des Ordinationsantrags aus dem Protokollbuch des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder des Leitungsorgans eines anderen Anstellungsträgers,
2. ein von der oder dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild,
3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und gegebenenfalls kirchliche Trauung,
4. bei beruflich Mitarbeitenden gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes eine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit als Diakonin oder Diakon, Gemeindehelferin oder Gemeindehelfer, Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge und eine Kurzkonzeption, wie der Dienst an Wort und Sakrament zukünftig im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden soll,
5. Vorschlag für eine geeignete Mentorin oder einen geeigneten Mentor gem. § 4 Abs. 1,
6. bei Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt für den Dienst als Pfarrerin oder Pfarrer ausgebildet wurden, eine Erklärung, dass sie oder er keine Berufung mehr in das Pfarrdienstverhältnis anstrebt,
7. eine Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, sich ordinieren zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

(4) Dem Antrag ist eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen, wenn er von einem Pres-

lungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In der Zurüstungszeit muss die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nach § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und c) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes mindestens zehn Predigten anfertigen und halten. Am Ende der Zurüstungszeit reicht die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein. Bis zu sechs Predigten und einer der ausgearbeiteten Gottesdienstentwürfe können bei einem entsprechenden Arbeitsschwerpunkt aus dem Bereich der Kirche mit Kindern oder der Seniorenarbeit oder einem anderen besonderen Arbeitsgebiet gewählt werden.

(4) In der Zurüstungszeit muss die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes eine Hausarbeit mit Begründung, Dokumentation und Auswertung eines gottesdienstlichen Projektes aus dem Zusammenhang der Arbeit mit Verkündigungsteil (Predigt) anfertigen und dem Landeskirchenamt einreichen.

(5) Die Mentorin oder der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt am Ende der Zurüstungszeit einen schriftlichen Bericht über die Zurüstungszeit.

§ 5

Kolloquium

(1) Die Zurüstungszeit endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter nachweisen, dass sie ihre oder er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, ihre oder seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob sie oder er für den Dienst der Prädikantin oder des Prädikanten geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die oder der Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten oder eine andere an der Zurüstung beteiligte Theologin oder ein anderer an der Zurüstung beteiligter Theologe.

§ 6

Übernahme aus anderen Diensten

(1) Von dem Erfordernis der §§ 3 und 4 kann ganz oder teilweise abgesehen werden bei Mitgliedern einer Kirchengemeinde, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem der Prädikantin oder des Prädikanten vergleichbar ist, insbesondere als:

1. Prädikantin oder Prädikant oder einem vergleichbaren Dienst in der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung einer anderen Kirche,
2. Predigerin oder Prediger einer landeskirchlichen Gemeinschaft,
3. zum Dienst an Wort und Sakrament beauftragte Mitarbeiterin oder beauftragter Mitarbeiter,
4. ehemalige Vikarin oder ehemaliger Vikar einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bestandenen 2. Theologischen Examen.

(2) Die Eignung für die Übernahme wird in einem Kolloquium festgestellt. Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die Leiterin oder der Leiter der zuständigen Abteilung des Landeskirchenamtes oder eine oder ein von ihr oder ihm beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden

landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern es sich um eine Predigerin oder ein Prediger dieser Gemeinschaftsverbände handelt.

4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Dezernates für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen im Landeskirchenamt, sofern es sich um eine ehemalige Vikarin oder einen ehemaligen Vikar einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bestandener 2. Theologischer Examen handelt.

§ 7

Anordnung der Ordination

- (1) Auf Grund des Kolloquiumsergebnisses entscheidet die Kirchenleitung über die Anordnung der Ordination.
- (2) Die Ordination darf nicht angeordnet werden, wenn der Antrag auf Anordnung der Ordination von dem Antragsteller gemäß § 2 Absatz 1 des Ordinationsgesetzes während der Zurüstungszeit zurückgezogen wurde.
- (3) Vor der Ordination nimmt die Prädikantenanwärterin oder der Prädikantenanwärter an einer Ordinationstagung teil.
- (4) Personen, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu einem Dienst an Wort und Sakrament ordiniert wurden, werden als Prädikantinnen und Prädikanten bestellt, ohne dass die Ordination wiederholt wird.
- (5) Das Nähere regelt das Ordinationsgesetz.

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Dienstes

§ 8

Grundsatz

Bei der Ausübung ihres Dienstes stehen die Prädikantin und der Prädikant in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und genießen Schutz und Beistand der Kirche.

§ 9

Predigtendienst

Die Prädikantinnen und Prädikanten sollen in der Kirchengemeinde, deren Mitglieder sie sind, oder in dem Arbeitsfeld, für das ein anderes Leitungsorgan die Ordination beantragt hat, angemessene Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament erhalten.

§ 10

Besonderer seelsorglicher Dienst

Ein Dienst mit besonderem Schwerpunkt im Bereich der Seelsorge kann regelmäßig nur ausgeübt werden, wenn die Prädikantin oder der Prädikant die dafür nötigen Fachkenntnisse besitzt oder durch Fortbildung erwirbt.

§ 11

Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst

- (1) Der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten ist ehrenamtlich, sofern er nicht bei beruflich Mitarbeitenden als Teil ihres Beschäftigungsverhältnisses und im Rahmen ihres Arbeitsfeldes durch die Dienstanweisung geregelt ist. Auslagen sind zu erstatten.
- (2) Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall kann eine Vergütung gewährt werden.
- (3) Prädikantinnen und Prädikanten sollen zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen angehalten werden. Dafür anfallende Kosten sollen nach Möglichkeit von dem für ihren Dienst zuständigen Leitungsorgan übernommen werden.
- (4) Die Teilnahme an kreiskirchlichen Konventen und landeskirchlichen Prädikantentagen ist für Prädikanten oder Prädikantinnen nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes Teil des beruflichen Dienstes.

§ 12

Zugehörigkeit zu Leitungsorganen

(1) Prädikantinnen und Prädikanten können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Prädikantinnen und Prädikanten, die dem Leitungsorgan nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 99 Absatz 11 der Kirchenordnung.

§ 13

Wechsel der Kirchengemeinde oder des Anstellungsträgers

(1) Bei einem Wechsel der Prädikantin oder des Prädikanten in eine andere Kirchengemeinde oder zu einem anderem Anstellungsträger oder bei dem Ausscheiden eines Prädikanten oder einer Prädikantin nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b) des Prädikantinnen- und Prädikantengesetzes aus dem Dienstverhältnis oder bei einem Wechsel in eine andere evangelische Kirche bleiben die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten grundsätzlich erhalten.

(2) Die Prädikantin oder der Prädikant ist verpflichtet, den Wechsel dem Landeskirchenamt anzuzeigen und sich dem Presbyterium der neuen Kirchengemeinde, deren Mitglied sie oder er wird, oder dem Leitungsorgan des neuen Anstellungsträgers vorzustellen. Das Leitungsorgan soll den Dienst des Prädikanten oder der Prädikantin beschlussmäßig annehmen und ihr oder ihm ausreichend Gelegenheit zum Dienst an Wort und Sakrament und zur Seelsorge geben.

(3) Ist aufgrund besonderer Umstände ein Dienst in der neuen Kirchengemeinde oder bei dem neuen Anstellungsträger nicht möglich, tragen der Superintendent oder

die Superintendentin dafür Sorge, dass der Dienst an einer anderen Stelle ausgeübt wird.

(4) Bei einem Wechsel in eine andere Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in eine evangelische Kirche im Ausland sind die Ordnungen der aufnehmenden Kirche über den Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge zu beachten.

§ 14

Entpflichtung

(1) Wer aufgrund von Alter oder körperlichen Gebrechen nicht mehr in der Lage ist, den Dienst als Prädikantin oder Prädikant regelmäßig zu versehen, kann bei dem zuständigen Leitungsorgan die beschlussmäßige Entpflichtung beantragen.

(2) Die Entpflichtung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten ausgesprochen. Sie soll in einem Gottesdienst vollzogen werden und ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Ein gelegentlicher Dienst der öffentlichen Wortverkündigung, Sakramentsverwaltung und Seelsorge ist nach Kräften und Eignung auch nach der Entpflichtung möglich.

§ 15

Fehlende Ausübung des Dienstes

(1) Stellt das Leitungsorgan der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises oder des anderen Anstellungsträgers fest, dass der Dienst trotz beschlussmäßiger Aufforderung und Gesprächsangebot dauerhaft nicht ausgeübt wird, obwohl die Prädikantin oder der Prädikant dazu in der Lage wäre, kann das Leitungsorgan bei der Kirchenleitung die Entziehung der Ordinationsrechte gem. § 5 des Ordinationsgesetzes beantragen.

(2) Vor einer Beschlussfassung über den Antrag auf Entziehung der Ordinationsrechte soll das Leitungsorgan die Superin-

tendentin oder den Superintendenten er-
suchen, ein Gespräch mit der Prädikantin
oder dem Prädikanten zu führen.

(3) Beantragt das Presbyterium die Ent-
ziehung der Ordinationsrechte, so ist dem
Antrag eine beschlussmäßige Stellung-
nahme des Kreissynodalvorstandes beizu-
fügen.

(4) Beantragt der Kreissynodalvorstand
die Entziehung der Ordinationsrechte, so
ist dem Antrag eine beschlussmäßige
Stellungnahme des Presbyteriums beizu-
fügen.

(5) Beantragt das Leitungsorgan eines
anderen Anstellungsträgers die Entziehung
der Ordinationsrechte, so ist dem Antrag
eine beschlussmäßige Stellungnahme des
Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(6) Ist die Prädikantin oder der Prädikant
Predigerin oder Prediger eines dem Gna-
dauer Verbandes angehörenden landes-
kirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so
ist der Antrag auf Entziehung der Ordinati-
onsrechte von dem zuständigen Gemein-
schaftsverband und dem Kreissynodalvor-
stand gemeinsam zu stellen.

(7) Wird nach einem Wechsel in eine an-
dere Gliedkirche der Evangelischen Kirche
in Deutschland oder in eine evangelische
Kirche im Ausland der Dienst dauerhaft
nicht ausgeübt, kann die Kirchenleitung die
Ordinationsrechte von Amts wegen entzie-
hen.

(8) Die Prädikantin oder der Prädikant ist
vor der Entscheidung der Kirchenleitung zu
hören.

§ 16

Erneute Übertragung

Das Landeskirchenamt kann die in der Or-
dination begründeten Rechte erneut über-
tragen, wenn die oder der Betroffene wie-
der zur Prädikantin oder zum Prädikanten
bestellt wird.

§ 17

Kreiskirchliche Konvente

(1) Die Prädikantinnen, Prädikanten, Prä-
dikantenanwärterinnen und Prädikanten-
anwärter des Kirchenkreises werden zu
regelmäßigen Prädikantenkonventen ein-
geladen.

(2) Die Prädikantinnen und Prädikanten
sollen regelmäßig zu den Pfarrkonventen
eingeladen werden, insbesondere wenn
Fragen des ordinierten Dienstes bespro-
chen werden.

(3) Die Kreissynode soll eine Synodal-
beauftragte oder einen Synodalbeauf-
tragten für die Arbeit mit den Prädi-
kantinnen und Prädikanten bestellen. Sie
oder er ist mit der Superintendentin oder
dem Superintendenten für die Förderung
des Dienstes der Prädikantinnen und der
Prädikanten verantwortlich.

§ 18

Landeskirchliche Prädikantentage

Prädikantinnen, Prädikanten, Prädikanten-
anwärterinnen und Prädikantenanwärter
werden regelmäßig zu landeskirchlichen
Prädikantentagen eingeladen. Die
Prädikantentage dienen der Fortbildung
und dem Erfahrungsaustausch. Bei der
Gestaltung soll den unterschiedlichen
Interessen des ehrenamtlichen und
beruflichen Dienstes Rechnung getragen
werden.

§ 19

Visitation

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, dass auch die Prädikantinnen und Prädikanten, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

Dritter Abschnitt

§ 20

Übergangsregelung

Prädikantinnen und Prädikanten, deren Bestellung nach § 17 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und –helferverordnung – PHV) vom 30. März 2001 (KABl. S. 102), geändert durch Verordnungen vom 26. April 2002 (KABl. S. 142) und 30. April 2004 (KABl. S. 225), erloschen ist, können die in der Ordination begründeten Rechte als Entpflichtete gemäß § 14 Absatz 3 wahrnehmen.

§ 21

Schlussbestimmung

Die Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und –helferverordnung – PHV) vom 30. März 2001 (KABl. S. 102), geändert durch Verordnungen vom 26. April 2002 (KABl. S. 142) und 30. April 2004 (KABl. S. 225), außer Kraft.

Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG)

Vom 28. Oktober 2009

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Absatz 1 und des Artikels 10a Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Grundsätze

§ 1

Regelungsbereich

Dieses Kirchengesetz dient dem Schutz der in der Evangelischen Kirche in Deutschland, deren Gliedkirchen sowie den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen ausgeübten Seelsorge. Dieses Kirchengesetz soll damit auch zur Klärung des Begriffs der Seelsorge im staatlichen Recht beitragen, insbesondere in den Prozessordnungen und im Recht der Gefahrenabwehr.

§ 2

Schutz des Seelsorgegeheimnisses

(1) Seelsorge im Sinne dieses Gesetzes ist aus dem christlichen Glauben motivierte und im Bewusstsein der Gegenwart Gottes vollzogene Zuwendung. Sie gilt dem einzelnen Menschen, der Rat, Beistand und Trost in Lebens- und Glaubensfragen in Anspruch nimmt, unabhängig von dessen Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit. Seelsorge ist für diejenigen, die sie in Anspruch nehmen, unentgeltlich.

(2) Die förmliche Beichte gilt als Seelsorge im Sinne des Absatzes 1.

(3) Unbeschadet des Auftrags aller Getauften, Seelsorge zu üben, betraut die Kirche einzelne Personen mit einem besonderen Auftrag zur Seelsorge.

(4) Jede Person, die sich in einem Seelsorgegespräch einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger anvertraut, muss darauf vertrauen können, dass daraus ohne ihren Willen keine Inhalte Dritten bekannt werden. Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich zu wahren.

(5) Das Seelsorgegeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche. Es zu wahren, ist Pflicht aller Getauften und aller kirchlichen Stellen. Für kirchliche Mitarbeitende gehört es zu den dienstlichen Pflichten. Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

II. Der Dienst in der Seelsorge

§ 3

Besonderer Auftrag zur Seelsorge

(1) Besonders mit der Seelsorge beauftragt sind ordinierte Pfarrerinnen und Pfarrer. Die Ordination sowie der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

(2) Weitere Personen können von der Evangelischen Kirche in Deutschland, den Gliedkirchen und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach deren jeweiliger Ordnung und nach Maßgabe dieses Gesetzes zur ehren-, neben- oder hauptamtlichen Wahrnehmung einen bestimmten Seelsorgeauftrag erhalten.

§ 4

Voraussetzungen für die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags

(1) Einen bestimmten Seelsorgeauftrag nach § 3 Absatz 2 kann erhalten, wer

- a. nach Maßgabe des § 5 eine Ausbildung für Personen mit einem bestimmten Seelsorgeauftrag erfolgreich abgeschlossen hat,

- b. sich persönlich und fachlich als geeignet erweist und
 - c. die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Seelsorgegeheimnis wahrt.
- (2) Die Erteilung eines bestimmten Seelsorgeauftrags gemäß § 3 Absatz 2 bedarf der Schriftform.
- (3) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt wird, sind besonders auf das Seelsorgegeheimnis zu verpflichten. Diese Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 5

Ausbildung

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt werden soll, sind in einer Ausbildung insbesondere zu befähigen, aus dem christlichen Glauben heraus andere Menschen zu unterstützen, zu begleiten, ihnen Lösungswege in seelischen Krisen aufzuzeigen und ihnen Trost und Hoffnung zu vermitteln.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse tragen dafür Sorge, dass die Ausbildung nach vergleichbaren Standards erfolgt. Die Ausbildung umfasst
- a. theologische Grundlagen,
 - b. Grundlagen der Psychologie,
 - c. Fertigkeiten der Gesprächsführung,
 - d. rechtliche Grundlagen der Ausübung der Seelsorge.
- (3) Das Nähere regeln die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse je für ihren Bereich.

§ 6

Wahrnehmung des bestimmten Seelsorgeauftrags

- (1) Personen, denen gemäß § 3 Absatz 2 ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt

worden ist, sind in Ausübung dieses Dienstes unabhängig und im Einzelfall keinen Weisungen unterworfen. Sie sind zur uneingeschränkten Wahrung des Seelsorgegeheimnisses verpflichtet.

- (2) Sie sind bei der Ausübung dieses Dienstes an Schrift und Bekenntnis sowie die kirchliche Ordnung gebunden.
- (3) Sie unterliegen der Aufsicht einer von der Evangelischen Kirche in Deutschland, der jeweiligen Gliedkirche oder dem gliedkirchlichen Zusammenschluss bestimmten zuständigen Stelle. Das Seelsorgegeheimnis darf durch die Ausübung der Aufsicht nicht berührt werden.

§ 7

Schutz und Begleitung der Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen unabhängig von der Art ihres Auftrags oder ihres Dienstverhältnisses unter dem besonderen Schutz und der besonderen Fürsorge der Kirche.
- (2) Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse sorgen für eine angemessene Begleitung und Fortbildung der Seelsorgerinnen und Seelsorger.

§ 8

Widerruf des Seelsorgeauftrags

Der gemäß § 3 Absatz 2 erteilte Seelsorgeauftrag ist von der erteilenden Stelle zu widerrufen, wenn seine Voraussetzungen nicht vorliegen oder nachträglich entfallen oder wenn die Seelsorgerin oder der Seelsorger erheblich gegen ihr oder ihm obliegende Pflichten verstößt.

III. Äußerer Schutz des Seelsorgegeheimnisses

§ 9

Grundsatz

Bei der Seelsorge ist dafür Sorge zu tragen, dass die geführten Gespräche vertraulich sind und nicht von Dritten mitgehört werden können.

§ 10

Seelsorge in gewidmeten Räumen

Für die Wahrnehmung des Seelsorgeauftrags können besonders zu diesem Zweck Räume gewidmet werden. Deren Widmung richtet sich nach den Vorschriften der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse.

§ 11

Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln

Soweit Seelsorge mit technischen Kommunikationsmitteln ausgeübt wird, haben die jeweilige kirchliche Dienststelle oder Einrichtung und die in der Seelsorge tätige Person dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit in höchstmöglichem Maß gewahrt bleibt.

§ 12

Umgang mit Seelsorgedaten

Beim Umgang mit Seelsorgedaten jeglicher Art ist sicherzustellen, dass kirchliche und staatliche Bestimmungen zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses und die Anforderungen des kirchlichen Datenschutzrechts beachtet werden.

IV. Schlussvorschriften

§ 13

Übergangsregelung

Zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes seinen Anforderungen entsprechend bereits erteilte bestimmte Seelsorgeaufträge bleiben bestehen. Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Seelsorge tätig sind und die Eignung dazu anderweitig erworben haben, kann ein Seelsorgeauftrag gemäß § 3 Absatz 2 erteilt werden.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die Evangelische Kirche in Deutschland am 1. Januar 2010 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung für die jeweilige Gliedkirche oder den jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft, nachdem diese oder dieser die Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmung ist jederzeit möglich. Den Zeitpunkt, zu dem dieses Kirchengesetz in den jeweiligen Gliedkirchen oder dem jeweiligen gliedkirchlichen Zusammenschluss in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.

(3) Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können dieses Kirchengesetz jederzeit je für ihren Bereich außer Kraft setzen. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt durch Verordnung fest, dass und zu welchem Zeitpunkt das Kirchengesetz jeweils außer Kraft getreten ist.

Verwaltungsanweisung für die Führung von Kirchenbüchern

(Kirchenbuchordnung – KBO)

Vom 15. Oktober 2004

(Auszug)

...

§ 3

Zuständigkeit

...

(2) Kirchenbuchführerin oder Kirchenbuchführer ist

a) die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer,

b) eine vom Leitungsorgan bestellte Person.

...

§ 8

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich.

Verordnung über Amtstracht und liturgische Kleidung

vom 8. Juni 2001

geändert durch Verordnung
vom 19. September 2008
mit Wirkung ab 16. Oktober 2008

§1 Grundsätze

(1) Amtstracht und liturgische Kleidung kennzeichnen den Dienst, der bei einer gottesdienstlichen Feier übernommen wird.

(2) Die Dienerinnen und Diener am Wort tragen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Amtstracht. Bei sonstigen Anlässen dürfen sie die Amtstracht nur tragen, wenn dies dem Herkommen entspricht oder angeordnet ist.

(3) Amtieren mehrere Dienerinnen und Diener am Wort gemeinsam, so soll eine einheitliche Amtstracht getragen werden. Grundsätzlich sollen nur diejenigen Amtstracht tragen, die einen liturgischen Dienst wahrnehmen. Die Entscheidungen trifft gegebenenfalls die oder der den Gottesdienst Leitende.

(4) Mitglieder einer Kirchengemeinde, die an der Gestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen mitwirken, können eine besondere liturgische Kleidung nach § 5 tragen.

§ 2 Dienerinnen und Diener am Wort

(1) Dienerin und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die durch die Ordination als

1. Pfarrerrinnen oder Pfarrer,
2. Pfarrerrinnen oder Pfarrer zur Anstellung,
3. Pastorinnen oder Pastoren,
4. Gemeindemissionarinnen oder Gemeindemissionare,

5. Prädikantinnen oder Prädikanten den Auftrag zum Dienst der öffentlichen Verkündigung des Wortes Gottes, der Verwaltung der Sakramente und der Seelsorge erhalten haben.

(2) Als Dienerinnen und Diener am Wort im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. die Vikarinnen und Vikare,
2. die Prädikantenanwärterinnen und Prädikantenanwärter,
3. die nach früherem Recht beauftragten Mitarbeiterinnen und beauftragten Mitarbeiter,
4. die Lektorinnen und Lektoren,
5. die Mitglieder einer Kirchengemeinde, die auf Grund einer Einzelbeauftragung befugt sind, einen Gottesdienst zu halten.

Die Lektorinnen und Lektoren und die Mitglieder einer Kirchengemeinde nach Nummer 5 dürfen die Amtstracht nur mit Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten tragen.

(3) Andere Personen, die mit einem einzelnen Predigtamt beauftragt oder im Gottesdienst um eine Ansprache gebeten sind, tragen keine Amtstracht.

§ 3 Amtstracht

Amtstracht der Dienerinnen und Diener am Wort ist der schwarze Talar mit weißem Beffchen oder weißem Kragen. Dazu kann im Freien ein rundes, flaches Barett aus schwarzem Samtstoff getragen werden.

§ 4 Albe und Stola

(1) Anstelle der Amtstracht nach § 3 können die Dienerinnen und Diener am Wort als Amtstracht eine Mantelalbe (ohne Rollkragen oder Kapuze) aus naturweißem Wollstoff mit einer Stola in der liturgischen Farbe tragen.

(2) Auch zu der Amtstracht nach § 3 (Talar) kann eine Stola, in der Regel in der liturgischen Farbe, getragen werden.

(3) Die Amtstracht nach Absatz 1 und eine Stola nach Absatz 2 dürfen nur auf Beschluss des Leitungsorgans eingeführt werden; zuvor ist die Gemeinde angemessen zu unterrichten. In dem Beschluss des Leitungsorgans ist festzulegen, bei welchen Gottesdiensten und Amtshandlungen und in welchen Kirchenjahreszeiten von der Amtstracht nach § 3 abgewichen werden darf. § 1 Absatz 3 ist zu beachten.

(4) Bei landeskirchlichen Einrichtungen entscheidet an Stelle des Leitungsorgans nach Absatz 3 die zuständige Abteilung des Landeskirchenamtes.

§ 5

Liturgische Kleidung

(1) Andere Mitglieder einer Kirchengemeinde, die an der Gestaltung von Gottesdiensten oder Amtshandlungen mitwirken, können als liturgische Kleidung eine naturweiße Mantelalbe oder einen Chorrock tragen. Zu der Mantelalbe kann eine Stola, in der Regel in der liturgischen Farbe, getragen werden.

(2) Eine liturgische Kleidung nach Absatz 1 darf nur auf Beschluss des Leitungsorgans eingeführt werden. § 4 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Stola in liturgischer Farbe

(1) Wird eine Stola in der liturgischen Farbe getragen, so soll verwendet werden

1. Weiß für alle Christufeste (einschließlich der Marientage, des Johannestages und des Michaelstages) und die durch sie geprägten Zeiten;
2. Rot für Pfingsten, kirchliche Gedenktage, Tage der Kirche, Konfirmation, Ordination, Einführung, Synode;

3. Grün für die ungeprägten Zeiten (Sonntage nach Epiphania und nach Trinitatis);

4. Violett für die Rüstzeiten Advent, Passionszeit, Bitt- und Bußtage.

Die Farbe Schwarz wird bei der Stola nicht verwandt.

(2) Bei Amtshandlungen kann eine weiße Stola oder eine Stola nach der Farbe der Kirchenjahreszeit getragen werden.

(3) Bei der Feier des Heiligen Abendmahls mit Kranken und Gebrechlichen oder in anderen besonderen Fällen kann die Stola auch ohne Amtstracht getragen werden.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Amtstracht der Diener am Wort (Amtstrachtverordnung) vom 12. November 1987 (KABl. S. 247) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Juni 2001
Ev. Kirche im Rheinland

– Die Kirchenleitung –

Empfohlene Literatur für Prädikantinnen und Prädikanten

Zum Nachlesen und Informieren

1. Bibelausgaben

- Lutherbibel, revidierter Text von 1984, versch. Ausgaben, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart
- Stuttgarter Erklärungsbibel mit Apokryphen. Lutherbibel mit Erklärungen. Neuausgabe, 2. verbesserte Auflage 2007, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart
- Zürcher Bibel, Genossenschaft Verlag der Zürcher Bibel beim Theologischen Verlag Zürich, 2007
- Erklärt – Der Kommentar zur Zürcher Bibel, hrsg. von Matthias Krieg u. Konrad Schmid, 3 Bde., Theologischer Verlag Zürich, 2010
- Bibel in gerechter Sprache, hrsg. von Ulrike Bail u. a., Gütersloher Verlaghaus, 3. Aufl. 2007
- Gute Nachricht Bibel, Fassung von 1997, Dt. Bibelgesellschaft Stuttgart
- Einheitsübersetzung, kath. Übersetzung von 1980, Katholisches Bibelwerk Stuttgart
- Elberfelder Bibel. Revidierte Fassung 1985/1992, Dt. Bibelgesellschaft Stuttgart

Elektronische Bibelausgaben

- Quadro-Bibel 4.0,
 - Lutherbibel 1984, durchgesehene Ausgabe 1999,
 - Gute Nachricht Bibel 2000,
 - Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift,
 - Elberfelder Bibel 2006,
 - Neue Zürcher Bibel,
 - Lexikon zur Bibel von Rienecker/Maier,
 - Lexikon „Namen und Orte der Bibel“

Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 2007, ISBN: 978-3-438-01822-9

- bibeldigital – Das Bibelwissenpaket, Stuttgarter Erklärungsbibel elektronisch und Elektronische Bibelkunde 2.0
 - Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers (1984/1999)
 - Bibelkommentar der Stuttgarter Erklärungsbibel (2005)
 - Kleines Lexikon zur Lutherbibel mit über 600 Stichwörtern
 - Bibelkunde des AT von Martin Rösel
 - Bibelkunde des NT von Klaus-Michael Bull
 - Schriften des Urchristentums / Apostolische Väter (3 Bände)
 - Lexikon „Namen und Orte der Bibel“ (inkl. „Loccumer Richtlinien“)

Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart 2006, ISBN: 978-3-438-02060-4

- Stuttgarter Erklärungsbibel elektronisch. Lutherbibel 1984 mit fortlaufendem Kommentar zum gesamten Bibeltext. ISBN: 3-438-01946-9
- CD-ROM Bibel Edition: Die Schrift ‚Aus dem Hebräischen verdeutscht‘ von Martin Buber gemeinsam mit Franz Rosenzweig, ISBN: 3-438-01934-5

2. Hilfsmittel

- Kleine Konkordanz zur Lutherbibel, Neukirchen-Vluyn, Sonderausgabe 2002
- Große Konkordanz zur Lutherbibel, Stuttgart 2001
- Kleine Stuttgarter Konkordanz zur Einheitsübersetzung, Katholisches Bibelwerk Stuttgart 2009
- Zürcher Bibel-Konkordanz. Zwingli Verlag Zürich (unveränderter Nachdruck)
- Uwe Herrmann, Taschenbuch theologischer Fremdwörter, Gütersloher Verlagshaus 2005
- Luther-Evangelien-Synopse, Stuttgart 2006
- Neue Zürcher Evangeliensynopse, Zürich 2009

3. Einführung ins Alte und Neue Testament

- Claus Westermann / Ferdinand Ahuis, Calwer Bibelkunde, Calwer Verlag 2001
- Heinrich A. Mertens, Handbuch der Bibelkunde, Patmos Verlag 1997
- Claus Westermann / Gerhard Gloege, Tausend Jahre und ein Tag – Einführung in die Bibel, Stuttgart, 6. Auflage 1990
- *Martin Albani / Martin Rösel, Altes Testament, calwer taschenbibliothek 2002

- Lukas Bormann, Neues Testament, calwer taschenbibliothek 2003
- *Stefan Schreiber, Begleiter durch das Neue Testament, Patmos Verlag 2006
- Die Bibel, erschlossen und kommentiert von Hubertus Halbfas, Patmos Verlag, 2. Aufl. 2002

4. Theologisch-systematische Grundlagen

- Gerald Kruhöffer, Grundlinien des Glaubens: ein biblisch-theologischer Leitfaden, Vandenhoeck & Ruprecht Göttingen, 3. Aufl., 2002
- Hans Klein, Zur Gesamtbiblischen Theologie. Zehn Themen, BiblischTheologische Studien, Bd. 93, Neukirchen-Vluyn 2007
- Gisela Kittel, Der Name über alle Namen. Biblische Theologie/AT und dies. Biblische Theologie/NT, Reihe Biblisch-theologische Schwerpunkte Bd .2 und Bd.3, Göttingen, 2. Auflage 1993 und 1996
- Magdalena Frettlöh, Theologie des Segens, Gütersloh, 5. Auflage 2005 (vergriffen)

5. Zur Predigtlehre

- *Michael Herbst / Matthias Schneider, ... wir predigen nicht uns selbst. Ein Arbeitsbuch für Predigt und Gottesdienst. Neukirchen-Vluyn, 2002, ISBN: 3-7615-5187-8 oder 3-7887-1876-5
- Martin Nicol, Alexander Deeg, Im Wechselschritt zur Kanzel. Praxisbuch Dramaturgische Homiletik, Göttingen 2005
- Rudolf Bohren, Predigtlehre, Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagsh., 6. Aufl. 1997 (vergriffen)
- Peter Bukowski, Predigt wahrnehmen. Homiletische Perspektiven, Neukirchen-Vluyn, 6. Auflage 2007
- Reiner Knieling, Was predigen wir? Eine Homiletik, Neukirchen-Vluyn 2009

6. Zur Predigtvorbereitung

- Stuttgarter Erklärungsbibel mit Apokryphen. Lutherbibel mit Erklärungen. Neuausgabe, 2. verbesserte Auflage 2007, Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart
- Erklärt – Der Kommentar zur Zürcher Bibel, hrsg. von Matthias Krieg u. Konrad Schmid, 3 Bde., Theologischer Verlag Zürich, 2010

- Calwer Bibellexikon, 2 Bde. , Hrsg. v. Otto Betz, Beate Ego, Werner Grimm u.a., Calwer Verlag 2003
- Lothar Coenen, Klaus Haacker, Theologisches Begriffslexikon zum Neuen Testament, Neubearb. Ausgabe, Wuppertal/ Neukirchen 2005
- Frank Crüsemann u.a.(Hg.), Sozialgeschichtliches Wörterbuch zur Bibel, Gütersloh 2009
- Das Alte Testament Deutsch (ATD), 15 Bde. Vandenhoeck & Ruprecht
- Das Neue Testament Deutsch (NTD), 11 Bde. Vandenhoeck & Ruprecht
(Dieses Kommentarwerk zur Bibel kann in theol. Bibliotheken, z.B. in Synodalbüchereien ausgeliehen werden)
- GottesdienstPraxis-Serie A, Arbeitshilfen für die Gestaltung der Gottesdienste im Kirchenjahr, herausgegeben von Erhard Domay (4 Bde. pro Jahr), Gütersloher Verlagshaus
- GottesdienstPraxis B, Arbeitshilfen, Arbeitshilfen für die Gestaltung von Gottesdiensten zu Kasualien, Feiertagen, besonderen Anlässen und Arbeitsbücher für die Gemeindepraxis, herausgegeben von Erhard Domay, Gütersloher Verlagshaus
- Calwer Predigthilfen. Calwer DISC. (Die CD enthält 12 Bände der Jahrgänge 1990 bis 1996 und 12 Bände der Jahrgänge 1996 bis 2002.) Calwer Verlag 2002
- L. Schottroff, M.-T. Wacker, (Hrsg.), Kompendium Feministische Bibelauslegung, Gütersloh 1998 u.ö.
- „Studium in Israel e.V.“ (Hg.), Predigtmeditationen im christlich-jüdischen Kontext, (fortlaufend zu den Perikopenreihen), Wernsbach/Weihenzell, 2008 ff.
- „Den rheinischen Synodalbeschluss zum Verhältnis von Christen und Juden weiterdenken – den Gottesdienst erneuern“. Arbeitshilfe der EKIR, Düsseldorf 2008

7. Gottesdienst und Liturgie

- *Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Taschenausgabe, Berlin/ Bielefeld 2009
- *Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch, Berlin 2002
- Fritz Baltruweit, Günter Ruddat, Gemeinde gestaltet Gottesdienst: ein Arbeitsbuch zum „Evangelischen Gottesdienstbuch“, Bd.3, Gütersloh 2002 (vergriffen)

- Reformierte Liturgie. Gebete und Ordnung für die unter dem Wort versammelte Gemeinde. Neukirchen, 3. Auflage 2010
- Ernst Scheibe, Gottesdienst feiern. Liturgische Texte zur Gottesdienstgestaltung für alle Sonn- und Festtage, Ev. Verlagsanstalt Leipzig, 2001
- Jochen Arnold (Hg.), Reihe: gemeinsam gottesdienst gestalten, Lutherisches Verlagshaus, Hannover 2004 ff.
- Thomas Kabel, Liturgische Präsenz. Zur praktischen Inszenierung des Gottesdienstes Band 1, Gütersloher Verlagshaus 2002
- Thomas Kabel, Liturgische Präsenz. Zur praktischen Inszenierung der Kasualien Band 2, Gütersloher Verlagshaus 2007 (vergriffen)

8. Zu den Kasualien

- Taufbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union Band 2. Evangelische Haupt-Bibelgesellschaft, ISBN: 3-7461-0148-4 (Festeinband), ISBN: 3-7461-0149-2 (Loseblattausgabe)
- Trauung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 4, Luther Verlag 2006, ISBN: 978-3-7858-0545-9, Hardcover mit CD-ROM
- Bestattung. Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, Band 5, 2004, Luther-Verlag, ISBN: 3-7858-0495-4 (Festeinband), ISBN: 3-7858-0496-2 (Loseblattausgabe)
- *Fritz Baltruweit, Günter Ruddat, Gemeinde gestaltet Gottesdienst: ein Arbeitsbuch, Bd. 2. Taufe, Konfirmation, Trauung, Bestattung, Gütersloh 2000 (vergriffen)
- *Christian Grethlein, Grundinformation Kasualien, Göttingen 2007

9. Seelsorge

- *Michael Klessmann, Seelsorge. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2008
- *Michael Klessmann, Pastoral-Psychologie. Ein Lehrbuch, Neukirchen-Vluyn 2006, 3. Auflage
- *Doris Nauer, Seelsorge. Sorge um die Seele, Stuttgart 2007
- Michael Schibilsky, Trauerwege. Beratung für helfende Berufe, Patmos Verlag 1996
- Peter Bukowski, Die Bibel ins Gespräch bringen, Neukirchener, 3. Aufl. 1996
- Tim H. Lohse, Das Kurzgespräch in Seelsorge und Beratung. Eine methodische Anleitung, Vandenhoeck & Ruprecht, 2. Aufl. 2006

- Heiderose Gärtner, Gute Gespräche führen. Ein Arbeitsbuch für gelingende Besuche im Krankenhaus, Altenheim und in der Gemeindefarbeit, Gütersloher Verlagshaus 2004
- U. Riedel, J. Strecker; Flügel trotz allem. Feministische Seelsorge und Beratung, Gütersloh 1998

10. Zum Abendmahl

- *Das Abendmahl. Eine Orientierungshilfe zu Verständnis und Praxis des Abendmahls in der Ev. Kirche, Gütersloher Verlagshaus
- Michael Welker, Was geht vor beim Abendmahl? Quell Verlag 1999
- Natalie Ende, Sabine Bäuerle (Hg.), Gestärkt werden. Abendmahl feiern und verstehen, Buch 114 der Reihe Materialbücher des „Zentrum Verkündigung der EKHN“, Frankfurt 2010
- Christiane Begerau/ Rainer Schomburg/ Martin von Essen, Abendmahl Fest der Hoffnung. Grundlagen – Liturgien – Texte, Gütersloher Verlagshaus 2000
- Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst (Hg.), Abendmahl mit Kindern, Sonderheft „Thema Gottesdienst“, Wuppertal 2008
(auch als Download unter: www.gottesdienst-ekir.de/materialien_thema_gottesdienst_archiv)

11. Zum Apostolischen Glaubensbekenntnis

- Ingo Baldermann, Ich glaube. Erfahrungen mit dem Apostolischen Glaubensbekenntnis, Neukirchen-Vluyn 2004
- Hans Küng, CREDO Das Apostolische Glaubensbekenntnis – Zeitgenossen erklärt, Verlag Piper

12. Zum Gesangbuch

- *Evangelisches Gesangbuch. Ausgabe für die Ev. Kirche im Rheinland
- Lied trifft Text. Eine Arbeitshilfe zur Gottesdienstgestaltung mit dem Evangelischen Gesangbuch, Gesangbuchverlag Stuttgart
- Martin Rößler, Liedermacher im Gesangbuch. Liedgeschichte in Lebensbildern, Calwer Verlag Stuttgart, 2001
- Christa Kirschbaum, Melodiespiele mit Gesangbuch-Liedern. Neue Zugänge zum Singen in der Gemeinde, Band 1, Strube-Edition 6249, 2004

Elektronische Gesangbuchausgabe

- bibeldigital – Evangelisches Gesangbuch elektronisch, Version 3.0
Deutsche Bibelgesellschaft Stuttgart, ISBN: 978-3-438-02084-0

13. Zum ehrenamtlichen Verkündigungsdienst

- Harm Klüeting, Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung im Ehrenamt, Verlag Kohlhammer 2002
- Reiner Marquard, Glauben leben – Kirche gestalten – Gottesdienst feiern. Ein theologischer Leitfaden für das Ehrenamt, Calwer Verlag Stuttgart 2004

14. Beispiele gelungener Erzählpraxis

- Nico ter Linden, „Es wird erzählt..“, Bde. 1-6, Gütersloher Verlagshaus, 1998 ff. (vergriffen)

15. Körper, Stimme

- Ilse Middendorf, Der erfahrbare Atem. Eine Atemlehre, Paderborn 2007
- F. Wildman, Feldenkrais. Übungen für jeden Tag, Frankfurt a.M., TB, 2008

*Die mit * markierten Titel sind Grundlagenliteratur für einzelne Kurse.
Empfohlene, aber bereits vergriffene Bücher können evtl. antiquarisch oder per
Ausleihe erhältlich sein.*

IMPRESSUM

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Hans-Böckler-Straße 7

40476 Düsseldorf

Verantwortlich:

Dezernat II.1 Theologie und Verkündigung

Bezug:

Telefon: (0211) 45 62-426

Telefax: (0211) 45 62-503

April 2011

www.praedikanten-ekir.de